

„Beratung gegen Bares“

Die Honorarberatung aus Sicht des Gesetzgebers und Ihrer Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Sehr geehrte Vertreter unserer Mitgliedsunternehmen,
sehr geehrte Damen und Herren,

die „Honorarberatung“ wird immer häufiger in den Medien der Versicherungswirtschaft diskutiert. Auch aus unseren zahlreichen Gesprächen mit Ihnen und Ihren Kollegen/innen sowie den jährlichen Änderungsmitteilungen in der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung wissen wir um das allgemeine Interesse, das diesem Tätigkeitsfeld mittlerweile entgegengebracht wird.

Allerdings wissen wir auch, dass die Rahmenbedingungen, wie sie der Gesetzgeber im Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts vorgegeben hat, nur wenigen Vermittlern bekannt sind.

Daher wollen wir uns mit dem heutigen Newsletter ausschließlich mit diesem Thema beschäftigen.

In den Bedingungen der [Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung](#) heißt es (Tarif Secure des SdV e.V.):

„Eingeschlossen sind – abweichend von § 4 Ziff. 3 AVB – Haftpflichtansprüche aus der Tätigkeit der Honorarberatung in rechtlich zulässigem Rahmen unter der Voraussetzung, dass über mehrere geeignete Kapitalanlagen/Versicherungsprodukte (Alternativen) beraten wird.“

Aber was bedeutet nun der „rechtlich zulässige Rahmen“?

Der auf Vertriebsrecht von Versicherungen und Finanzdienstleistungen spezialisierte Rechtsanwalt Jürgen Evers (Kanzlei Blanke Meier Evers - www.bme-law.de) hat dieses Thema nachstehend für Sie beleuchtet.

Wir bedanken uns an dieser Stelle ganz herzlich bei Herrn Evers für die Genehmigung der Veröffentlichung.

„Weder das Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts noch das Rechtsdienstleistungsgesetz, das voraussichtlich Mitte 2008 in Kraft tritt, haben die Möglichkeiten für Versicherungsvermittler wesentlich erweitert, Versicherungsnehmer gegen Honorar beraten zu können.“

Immerhin erlaubt die Vorschrift des § 34 d Abs. 1 der Gewerbeordnung dem Versicherungsmakler nunmehr, Versicherungsnehmer bei der Vereinbarung, Änderung oder Prüfung von Versicherungsverträgen gegen gesondertes Entgelt rechtlich zu beraten, wenn die Beratenen nicht Verbraucher sind. Im Übrigen bleibt die Beratung gegen Honorar den Versicherungsberatern vorbehalten. Das wachsende Interesse der Vermittler, Versicherungsnehmern ihre Tätigkeit gegen Honorar anzubieten, wird damit durch die gesetzlichen Neuregelungen ignoriert.

Dies gilt insbesondere im Bereich der ganzheitlichen Beratung. Das neue Vermittlerrecht beschränkt die Möglichkeit der Honorarberatung für Versicherungsvermittler in dreifacher Hinsicht.

Zum ersten dürfen nur Versicherungsmakler Honorarberatung leisten. Zum zweiten darf sich die Beratungstätigkeit nur auf die Vereinbarung, Änderung und Prüfung von Versicherungsverträgen erstrecken. Zum dritten darf sie nur gegenüber gewerblichen Kunden ausgeübt werden. Dies bedeutet, dass es einem Versicherungsvertreter gewerbepolizeilich untersagt ist, Versicherungsnehmer in dessen Versicherungsbelangen gegen Honorar zu beraten. Dies gilt auch dann, wenn die Beratung einen abschluss- und betreuungskostenfrei kalkulierten Versicherungstarif zum Gegenstand hat.

Die Beratung gegen Honorar darf nur die Vereinbarung, Änderung und Prüfung von Versicherungsverträgen zum Gegenstand haben.

Dem Versicherungsmakler bleibt es damit untersagt, ein Honorar dafür zu vereinbaren, dass er im Schadens- oder Leistungsfall die Interessen seines Kunden gegenüber dem Versicherer wahrnimmt.

Das Gesetz schweigt sich dazu aus, ob der Versicherungsmakler Kunden, die nicht Verbraucher sind, auch dann gegen Honorar beraten kann, wenn er für seine Tätigkeit gleichzeitig eine Courtage erhält. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hatte die Honorarberatung bisher auf abschlusskostenfrei kalkulierte Tarife beschränkt da der Versicherungsmakler gegen § 134 BGB verstoße, wenn er sich für seine Beratungsleistung ein Honorar neben der Vermittlerprovision versprechen lasse. Allerdings zeigen neuere gerichtliche Entscheidungen, dass einseitige Verstöße gegen gesetzliche Vorschriften nicht ohne weiteres zur Nichtigkeit einer Honorarabsprache führen. Außerdem kann der Versicherungsmakler nunmehr für sich in Anspruch nehmen, dass ihm die Tätigkeit gegen Honorar nur einem Verbraucher gegenüber untersagt, im Übrigen aber ausdrücklich gestattet ist.

Allenfalls dann, wenn sich der Versicherungsmakler in Allgemeinen Geschäftsbedingungen neben der Courtage ein Honorar versprechen ließe, könnte der Honorarabrede die Wirksamkeit zu versagen sein. Mit ihr weicht der Versicherungsmakler nämlich von gesetzlichen Vorschriften ab. Dies hat zur Folge, dass die Honorarabrede der richterlichen Inhaltskontrolle zugänglich ist. Die Abweichung betrifft die gleichförmige Übung des Versicherungsvertragsrechts, nach der die Courtage vom Versicherer getragen wird. Als allgemein verbindliche Regel kommt die Übung einer gesetzlichen Regelung wertungsmäßig gleich.

Lässt sich der Versicherungsmakler neben der Courtage ein Honorar versprechen, benachteiligt dies den Versicherungsnehmer unangemessen, wenn die Abweichung nicht durch besondere Vorteile gerechtfertigt ist.

Ein entsprechendes Honorar kann sich der Versicherungsmakler formularmäßig also nur wirksam ausbedingen, wenn er mit dem Versicherungsnehmer beispielsweise eine kostenintensive Marktrecherche eigens im Interesse des Versicherungsnehmers oder eine aufwändige und kosten-trächtige Risikoanalyse durchführt. Der Aufwand, den der Versicherungsmakler dabei betreibt, muss allerdings deutlich über die ihm nach § 42 b Abs. 1 VVG obliegende Pflicht zur Marktrecherche oder die ihm gemäß § 42 c VVG obliegende Befragungspflicht hinausgehen.

In jedem Fall aber darf der Versicherungsmakler dem Kunden gegenüber nicht verschweigen, dass er eine Courtage von dem Versicherer erhält. Anderenfalls läuft er nach der Rechtsprechung Gefahr, den Honoraranspruch gegen den Kunden gemäß § 654 BGB zu verirken. Der Möglichkeit eines Versicherungsmaklers, sich von einem Verbraucher ein Honorar versprechen zu lassen, sind auch dann enge Grenzen gesetzt, wenn das Honorar keine rechtliche Beratung im Zusammenhang mit dem Abschluss, der Anpassung oder Analyse einer Versicherung zum Gegenstand hat. Würde beispielsweise ein Versicherungsmakler einem Verbraucher ein Honorar für die Aufnahme der allgemeinen Wirtschaftsdaten des Kunden zur Ermittlung der Finanzlage abverlangen, so kann auch dieser Honorarabrede wegen einer unangemessenen Benachteiligung des Kunden die Wirksamkeit zu versagen sein.

Dies dürfte jedenfalls gelten, wenn der Versicherungsmakler die Daten zum Zwecke der Vorbereitung des Abschlusses von Versicherungen aufnimmt, für das er eine Courtage vom Produktgeber erhält. In diesem Fall erfüllt der Versicherungsmakler lediglich seine Befragungspflicht nach § 42 c Abs. 1 VVG. Auch soweit er in diesem Zusammenhang lediglich ein Finanzierungsgeschäft anzubahnen gedenkt, kann er ein Entgelt für die Datenerhebung nicht verlangen. Auch insoweit erfüllt er lediglich eine ihm obliegende Befragungspflicht, weil er nach der Rechtsprechung verpflichtet ist, den Finanzierungsbedarf des Kunden gewissenhaft zu prüfen und alle Daten zu erheben, die für oder gegen eine Finanzierungsmöglichkeit sprechen. Möglich dürfte es mithin sein, dass der Versicherungsmakler mit dem Kunden ein Entgelt für den Fall vereinbart, dass seine gesamtheitliche Beratung zu einem bestimmten Mindesterfolg führt. Dies dürfte auch dann anzunehmen sein, wenn der Versicherungsmakler gegenüber dem Kunden die Pflicht übernimmt, ihm die Möglichkeit der Erzielung einer bestimmten Ersparnis in einer Privatbilanz nachzuweisen und er sich verpflichtet, ein für den erfolgreichen Nachweis vereinbartes vom Kunden vorzuschießendes Honorar zurückzuzahlen, wenn es ihm nicht gelingt, die Ersparnis in der Höhe zu erzielen, in der er sie versprochen hat.

In diesem Fall handelt es sich bei dem Honorar um ein Erfolgshonorar, dass für eine über die einzelnen Geschäftsanbahnungen hinausgehende gesonderte Leistung zum Gegenstand hat.“

► Hinweis Newsletter-Archiv

Hier geht es zu unserem Archiv [aller bisherigen Newsletter](#).

Die Themen der drei letzten Ausgaben:

- ◆ Ergebnis der Online-Vermittlerumfrage des AfW

Was bisher geschah

FAQ´s zu ELBE sind nun online
Kein Beratungsprotokoll im Schadenfall – trotzdem versichert?

- ◆ Neuer (zusätzlicher) Tarif in der SdV Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung
- ◆ ELBE: Neues Update mit aktualisierten Dokumenten

► **Empfehlung**

Wenn Sie gerne eine/n Kollegen/in auf den SdV e.V. hinweisen möchten, können Sie dies einfach und schnell über eine für Sie dafür [vorbereitete Seite](#) tun.

Wir sagen Danke!

► **Kontakt**

Bitte wenden Sie sich an unser Service-Team unter der gebührenfreien Hotline 0800 – 73 88 748.

SdV-Mitglieder haben´s leichter!

Mit freundlichen Grüßen
Ihr SdV e.V.

☎ 0800 – 73 88 748
💻 info@sdv-online.de

☎ 0800 – 73 83 291
🌐 www.sdv-online.de

SdV Schutzvereinigung deutscher Versicherungsvermittler e.V.
Hauptverwaltung München
Löfflerstraße 5a, 80999 München
Sitz des Vereines: München
Eingetragen im Vereinsregister bei dem Amtsgericht München VR 18730
Vorstand:
Christian U. Sünderwald (geschäftsf.), Hans Georg Utzerath, Christian Henseler

**Informieren Sie Ihre
Kolleginnen und
Kollegen**

Rückfragen